

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Per E-Mail an: sibyll.walter@bj.admin.ch

13. Dezember 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Inkassohilfeverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen haben die Revision des Kindesunterhaltsrechts im Parlament unterstützt, einschliesslich der Neuregelung der Inkassohilfe auf Bundesebene. Die gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Inkassosystems beseitigt nicht nur die ungleiche Behandlung in den einzelnen Kantonen, sondern trägt auch der zunehmenden Mobilität Rechnung, indem es für kinderbetreuende Elternteile einfacher wird, den Wohnort zu wechseln, wie es die heutige Arbeitswelt immer häufiger verlangt. Eine unterschiedliche Handhabung der Inkassohilfe in den Kantonen ist dabei nur hinderlich.

Die Grünliberalen unterstützen das Ziel des Bundesrates, eine schweizweite Gleichbehandlung der unterhaltsberechtigten Personen zu gewährleisten und bezüglich der Inkassohilfe eine klare Situation zu schaffen. Ausgangspunkt der Regelung soll die Eigenverantwortung der (unterhalts-)berechtigten Person sein. Die Anreize sind so zu setzen, dass die berechnete Person veranlasst wird, ihre finanzielle Situation möglichst eigenständig zu verbessern.

Vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen sind die Grünliberalen mit dem Entwurf der InkHV einverstanden.

Bei der Umsetzung ist dafür zu sorgen, dass die Inkassohilfe für die berechnete Person möglichst einfach und unbürokratisch ausgestaltet ist, und zwar sowohl bezüglich der gesetzlichen Grundlagen als auch in der täglichen Handhabung durch die Fachstellen.

Auch nach Inkrafttreten der InkHV ist der Dialog mit den betroffenen Kreisen fortzuführen und die Verordnung aufgrund der gemachten Erfahrungen nötigenfalls anzupassen, um die genannten Ziele bestmöglich zu erreichen.

Im Erläuternden Bericht wird das Spannungsverhältnis zwischen der Durchsetzung der vom Gemeinwesen bevorschussten Unterhaltsbeiträge und der Inkassohilfe thematisiert (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.3.4). Dabei geht es um den Fall, dass die bei der Fachstelle eingegangenen Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person nicht

ausreichen, um sowohl den vom Gemeinwesen bevorschussten Teil des Unterhaltsbeitrags als auch den nicht bevorschussten Teil zu decken. Es stellt sich dann die Frage, an welche Schuld die Zahlungen prioritär anzurechnen sind. Der Bundesrat vertritt im Erläuternden Bericht die Ansicht, dass diese Frage nicht in der InkHV beantwortet werden könne, weil die Alimentenbevorschussung und damit auch ihre Refinanzierung in der Kompetenz der Kantone lägen und weil die Kantone gemäss Artikel 6 ZGB in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt würden. Die Grünliberalen hätten eine offensivere Auslegung der gesetzlichen Grundlagen und damit eine Klärung der Frage der Anrechnung im Rahmen der InkHV – und zwar zugunsten der berechtigten Person – begrüsst.

Die Grünliberalen beantragen, in der InkHV bezüglich der Anrechnung eingehender Zahlungen den Grundsatz zu verankern, dass diese anteilig zwischen der berechtigten Person und dem bevorschussenden Gemeinwesen zu teilen sind. Beispiel: Wenn das Gemeinwesen 40 % des ausstehenden Unterhaltsbeitrags bevorschusst hat, sollen mind. 20 % der eingehenden Zahlung an das Gemeinwesen gehen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 3 InkHV

Absatz 3 dieser Bestimmung sieht vor, dass die Fachstelle auch für vor der Einreichung des Gesuchs um Inkassohilfe verfallene Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe leisten „kann“. Im Erläuternden Bericht wird hierzu ausgeführt, dass „schematische Lösungen“ abzulehnen seien und dass der Entscheid im Ermessen der Fachstelle liege (Erläuternder Bericht, S. 20). Diese Begründung überzeugt nicht. Die Fachstelle soll dem Grundsatz nach auch für verfallene Beiträge Inkassohilfe leisten, wenn sie schon bei der Durchsetzung der laufenden Unterhaltsansprüche behilflich ist.

Die Fachstelle soll auch für vor Einreichung des Gesuchs um Inkassohilfe verfallene Unterhaltsbeiträge Inkassohilfe leisten. Ausnahmen können gemacht werden, wenn das Inkasso im konkreten Fall aussichtslos erscheint oder unverhältnismässig wäre (vgl. Art. 11 Abs. 2 InkHV).

Art. 18 InkHV

Während die Inkassohilfe zugunsten von Kindern in jedem Fall unentgeltlich ist, ist sie für Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner „in der Regel“ unentgeltlich (Abs. 2 sowie Art. 131 Abs. 1 ZGB). In der Verordnung sollte verdeutlicht werden, in welchen Fällen von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, beispielsweise mittels einer beispielhaften Aufzählung, damit die von der InkHV angestrebte schweizweite Vereinheitlichung der Inkassohilfe nicht durch zu grosse unterschiedliche kantonale Praktiken unterlaufen wird. Die Aufzählung soll es der berechtigten Person einfacher machen vorauszusehen, in welchen Fällen mit Kosten für die Inkassohilfe zu rechnen ist. Wie in der Botschaft zur Revision des Kindesunterhalts erwähnt ist als Ausnahmefall vor allem an gute finanzielle Verhältnisse der berechtigten Person zu denken. Weiter ist an den Fall zu denken, dass die berechnete Person ihre Mitwirkungspflicht (Art. 10 InkHV) verletzt.

In Art. 18 Abs. 2 InkHV ist eine nicht abschliessende Aufzählung aufzunehmen, in welcher Ausnahmen vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit genannt werden.

Art. 21 InkHV

Gemäss dem Erläuternden Bericht regelt der 7. Abschnitt der InkHV nur die Inkassohilfe, die in den einschlägigen Amtshilfeübereinkommen und Gegenseitigkeitserklärungen vorgesehen ist („grenzüberschreitende Inkassohilfe“). Für internationale Fälle, in denen keine solche Übereinkommen oder Erklärungen bestehen, könne für Gesuchstellende aus der Schweiz trotzdem gemäss den Abschnitten 1–6 Hilfe geleistet werden (Erläuternder Bericht, S. 51). Diese „Kann“-Regel findet sich nicht im Verordnungstext und ist der Klarheit halber in Art. 21 InkHV zu ergänzen.

In Art. 21 InkHV oder an anderer geeigneten Stelle ist zu ergänzen, dass die Fachstelle auch dann für Gesuchstellende mit Wohnsitz oder Aufenthaltsort in der Schweiz tätig werden kann, wenn kein Amtshilfeübereinkommen oder keine Gegenseitigkeitserklärung besteht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion